

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg vom 20.03.2025

Auf Grundlage von § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Sonneberg folgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport:

Allgemeines

1. Die Stadt Sonneberg betrachtet die vielfältigen Vereine, Gruppen und Initiativen (kurz Vereine genannt) als wesentliche Träger des kulturellen, touristischen und sportlichen Lebens in der Stadt Sonneberg.
2. Mit dieser Richtlinie beabsichtigt die Stadt Sonneberg im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel kulturelle, sportliche, soziale und sonstige Maßnahmen und Projekte finanziell zu fördern. Im Haushalt der Stadt wird hierfür im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Haushaltslage ein entsprechender Planansatz zur Verfügung gestellt.
3. Gefördert werden können Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen von Vereinen, Gesellschaften, Gruppen oder sonstigen Institutionen, die gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen und sportlichen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen (z.B. Geräte und Ausstattung) und Ausgaben (z.B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.
4. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Stadt Sonneberg nach freiem Ermessen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgebend für die Entscheidung ist dabei der Zweck, für welchen der Zuschuss beantragt ist und die Bedeutung des zu fördernden Vorhabens. Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse werden Zuwendungen anderer Träger für denselben Zweck berücksichtigt.
5. Die Entscheidung über die Prioritätensetzung und Gewährung eines Zuschusses trifft grundsätzlich der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht, ebenso können daraus für die Stadt keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.
7. Unbeschadet dieser Grundsätze verbleibt es bei der Förderung solcher bürgerschaftlichen Vereinigungen, die sich der Förderung professioneller Kunst widmen (z.B. Museums- und Geschichtsverein, Jazz- und Kleinkunstverein).

Teil 1 - Förderung der Kultur

1. Grundsätze

- 1.1. Neben der regelmäßigen finanziellen Förderung einzelner freier Träger kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung für Kultur, Sport und Soziales der Stadt Sonneberg wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten,
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung,
- Regelmäßiger Informationsaustausch,
- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume,
- Technische und organisatorische Hilfen,
- Zusammenarbeit mit den Gruppen, Initiativen und Vereinen,
- Ankauf von Kunstwerken, Publikationen und Produkten,
- Vereinsjubiläen.

Dieser Katalog wird der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend ständig erweitert und/oder ergänzt. Die organisatorischen, technischen und beratend-vermittelnden Hilfeleistungen der Stadt Sonneberg bleiben in Zukunft von den Richtlinien unberührt und schließen sich gegenseitig nicht aus.

2. Finanzielle Hilfen

Für die Haushaltsmittel, die zur direkten finanziellen Förderung zur Verfügung stehen, gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1. Fördermittel können gewährt werden für Einzelprojekte, kontinuierliche Vorhaben und Veranstaltungsreihen in Sonneberg. Die Förderung kann sich auf die Übernahme von Investitionen (z.B. Geräte und Ausstattung) und Ausgaben (z.B. für Fahrten, Referenten/Mietkosten und Versicherungen) erstrecken.

2.2. Realistische Finanzierung des Vorhabens

2.3. Vorrangig werden berücksichtigt:

- Projekte, die erstmals verwirklicht werden und durch eine einmalige Förderung auf den Weg gebracht werden sollen,
- Gruppen, die kontinuierlich künstlerisch arbeiten,
- Projekte, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturprogramm anzusehen sind, z.B. in denen kunstspartenübergreifend und soziokulturell gearbeitet wird,
- Projekte zur Stadtteilkulturarbeit.

2.4. Leistungen von verschiedenen Kulturgruppen untereinander können als Ausgaben des Antragstellers bezuschusst oder übernommen werden, soweit diese Aufwendungen nicht

bereits bei Projekten anderer Kulturgruppen bezuschusst wurden. Die Übertragbarkeit bei jahresübergreifenden Projekten soll gegeben sein.

3. Förderungsumfang

- 3.1. Zur Sicherung von kulturellen Vorhaben können Zuschüsse für die Defizitfinanzierung von Projekten gewährt werden. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 3.2. Die Förderung durch die Stadt hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreis, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.
- 3.3. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
- 3.4. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt.
- 3.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Doppelförderungen durch verschiedene städtische Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

4. Verfahren

- 4.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist mittels Antragsformular im für Kultur und Sport zuständigen Sachgebiet der Stadt Sonneberg zu stellen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind Kulturgruppen im Sinne von Nr. 1. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Parteien, Vereine und Gruppierung die politisch aktiv sind und im Stadtrat der Stadt Sonneberg vertreten sind. Dies gilt ferner für Gruppierungen die nicht im Stadtrat sind, wenn sie sich zur Wahl stellen.
- 4.3. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Pauschalzuschuss gewährt. Über seine Verwendung ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Das Sachgebiet Kultur und Märkte oder eine andere beauftragte Stelle der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine nachzuprüfen. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 4.4. Kommt das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum zustande, ist der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückzuzahlen.

Teil 2 – Förderung des Sports

1. Grundsätze

- 1.1. In Anerkennung der Bedeutung des Sports und seiner gesundheitsfördernden pädagogischen und sozialen Funktion fördert die Stadt Sonneberg die Träger des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.2. Anträge auf Zuschüsse für Neubau und Erweiterung von Sportanlagen und Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege sind an das zuständige Bauamt zu stellen und sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Weiterhin ist auch die Nutzung von Sportstätten kein Bestandteil dieser Richtlinie, die Regelungen hierzu liegt in der Zuständigkeit des Bauamtes der Stadt Sonneberg.

1.3. Für bezahlten Sport (Berufs- und Profisport) werden keine Zuschüsse gewährt.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Voraussetzung für die Förderung von Sportvereinen ist die Anerkennung der Förderwürdigkeit.

2.2. Der antragstellende Verein muss grundsätzlich Mitglied eines Landessportbundes oder einem Landessportbund bzw. einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein. Über Sonderfälle entscheidet der zuständige Ausschuss.

2.3. Zuschüsse an Sportvereine können nur gewährt werden, wenn:

- a) der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist,
- b) der Verein seinen Sitz in Sonneberg hat,
- c) der Verein gemeinnützig ist und dies durch eine finanzamtliche Bescheinigung nachweist.

2.4. Anträge können nur vom Vorstand des Vereins gestellt werden. Neu gegründete Vereine werden erst ab dem zweiten Jahr ihres Bestehens gefördert.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Zuschüsse sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen.

3.2. Der Antragsteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen. Finanzierungszusagen Dritter und ein Finanzierungsplan sind dem Antrag beizufügen.

3.3. Die Antragstellung kann vor, während und/oder nach der Maßnahme erfolgen.

3.4. Nach Abschluss des Vorhabens bzw. der Anschaffung ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Das zuständige Sachgebiet oder eine andere beauftragte Stelle der Stadtverwaltung sind berechtigt, die Richtigkeit der Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen und überregionale Verbände einzuschalten. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen.

- 3.5. Parteien, Vereine und Gruppierung die politisch aktiv sind und im Stadtrat der Stadt Sonneberg vertreten sind, haben grundsätzlich kein Antragsrecht. Dies gilt ferner für Gruppierungen die nicht im Stadtrat sind, wenn sie sich zur Wahl stellen.

4. Zuschussarten

4.1. Zuschuss nach Mitgliedern

Vereine können einen auf die Anzahl ihrer Kinder und Jugendlichen bezogenen Zuschuss erhalten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport je nach Haushaltslage.

Jugendliche sind die Mitglieder, die am 01.01. des Zuschussjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge sind grundsätzlich bis 01.05. eines Jahres beim für Kultur und Sport zuständigen Sachgebiet einzureichen. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet die Bestandsmeldung der Vereine zum 01.01. des Zuschussjahres.

4.2. Zuschuss zu sportlichen Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen können gefördert werden durch Zuschüsse oder der Bereitstellung von Ehrenpreisen. Der Zuschuss wird auf formlosen Antrag gewährt. Über die Zuschüsse im Rahmen der städtischen Haushaltslage entscheidet die Verwaltung oder der zuständige Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport.

4.3. Zuschüsse bei Jubiläen

Sportvereinen kann bei Vereinsjubiläen ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist formlos im für Kultur und Sport zuständigen Sachgebiet einzureichen.

5. Sportlerehrungen

- 5.1. Eine Ehrung mit der Sportehrenmedaille in Gold kann grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfangs des Bürgermeisters erfolgen.
- 5.2. Die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler findet im Rahmen der Sportgala des Landkreises statt. Die Ehrung erfolgt im zweijährigen Rhythmus auf Grundlage der Richtlinien des Landkreis Sonneberg.

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Sportlern und verdienstvollen Ehrenamtlichen sind:

- a) die Sportvereine und Sportverbände
- b) der Kreissportbund
- c) die Stadt Sonneberg.

Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Sonneberg einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der/s Sportlerin/s
- b) Alter bzw. Altersklasse
- c) Anschrift
- d) Nachweis über die erbrachte(n) Leistung(en)
- e) Sportverein
- f) Bestätigung des Vereinsvorsitzenden.

Teil 3 Sonstige Förderung

Neben der regelmäßigen finanziellen Förderung können auch weitere Projekte im Ermessen des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen in den Bereichen Kultur und Sport der Stadt Sonneberg vom außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 26.03.2025


gez. Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister